

Ä8

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** Ä8 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)

## Antragstext

### Von Zeile 85 bis 94:

(1) Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen maßgebend. ~~Er wird durch die beiden Sprecher:innen nach außen vertreten.~~

~~a) Der Ortsverbandsvorstand~~ Er führt ~~die Geschäfte des Ortsverbandes~~ den Ortsverband nach Gesetz und Satzung und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung.

~~b) Der Ortsverbandsvorstand~~ Zudem ist er Arbeitgeber der Beschäftigten des Ortsverbandes.

~~c) Die beiden Sprecher:innen des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Amtszeit. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.~~

### Von Zeile 102 bis 108:

Vorsitzenden und die beiden Plätze der stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

(4) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Ortsverband nach außen. Sie können den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Vollmacht ist begrenzt auf die

Dauer der Amtszeit und kann zeitweise auf stellvertretende Vorsitzende übertragen werden. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.

~~(4) Alle Gewählten bilden den Vorstand. Die Geschäfte des Ortsverbandes führt der geschäftsführende Vorstand bestehend aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister:in.~~

(5) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister:in. Er führt die Geschäfte des Ortsverbandes.

~~(5)~~(6) Die Amtszeit der Mitglieder im Ortsverbandsvorstand beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder

#### **Von Zeile 111 bis 114:**

~~(6)~~(7) Die Wahl in den Ortsverbandsvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung von Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

(8) Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sind jederzeit durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ortsverbandsvorstand abwählbar. Eine Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(9) Der Ortsverbandsvorstand kann Arbeitsgemeinschaften anerkennen und auflösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.

#### § 6 Vorstandssitzungen

~~(7)~~(1) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:

#### **Von Zeile 125 bis 126:**

~~(8)~~(2) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Ortsverband in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes sind

#### **Von Zeile 129 bis 139:**

~~(9)~~(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und macht diese den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt.

~~(10) Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sind jederzeit abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ortsverbandsvorstand. Eine Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.~~

~~(11)~~(4) Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

~~(12) Der Ortsverbandsvorstand kann Arbeitsgemeinschaften anerkennen und auflösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.~~

## § 67 Finanzen

In Zeile 152:

## § 78 Wahlen

In Zeile 163:

## § 89 Urabstimmung

In Zeile 167:

## § 910 Haftung und Vermögen

In Zeile 174:

## § 1011 Auflösung

In Zeile 180:

## § 1112 Inkrafttreten und Wirksamkeit

## **Begründung**

Neusortierung von § 5 Ortsverbandsvorstand: Aufgeteilt in § 5 Ortsverbandsvorstand und § 6 Vorstandssitzungen